

die Verhandlungen wegen der Aufnahme oder Aufenthaltsgewährung obliegen, hierunter verschuldete Nachlässigkeit soll mit angemessener Ordnungstrafe geahndet werden.

§. 3.

Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zur Impfung der Kinder bei ihren Kindern und Pflegebefohlenen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind allgemein dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, daß ihren Kindern und Pflegebefohlenen die Schuppocken eingepflicht werden. Wenn Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder die Impfung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht haben vornehmen lassen, ohne durch ein ärztliches Zeugniß gerechtfertigt zu sein, so sind dieselben durch die Impfbehörden zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit binnen einer zugleich anzusehenden Frist und bei den in §. 13 angedrohten Strafen anzuhalten.

§. 4.

Bestimmung von Impfdistrikten.

Für die Schuppocken-Impfung werden gewisse Distrikte bestimmt, für deren jeden ein Impfarzt besonders zu ernennen ist.

Die Impfarzte sind auf die Erfüllung aller durch gegenwärtige Verordnung gegebenen Vorschriften zu verpflichten. Es bleibt jedoch den Einwohnern jedes Impfbezirks der Gebrauch anderer in hiesigen Ländern zur Praxis zugelassener Ärzte freigelassen.

Die Bestimmung der Impfdistrikte und die Ernennung der Impfarzte erfolgt durch die kaiserliche Regierung, die Verpflichtung der Impfarzte durch die kaiserlichen Landrathsbäuer.

§. 5.

Leitung und Beforgung des Impfgeschäfts.

Die Leitung des Impfgeschäfts ist den ernannten Impfarzten dergestalt übertragen, daß jedem derselben allgemein obliegt, dafür zu sorgen, daß in ganzen Bezirke seines Impfbezirks womöglich kein Kind ungeimpft bleibe. Der Impfarzt hat insbesondere diejenigen Familien, wo die Impfung ohne zulässigen Grund verzögert wird, der Impfbehörde zu weiterer geeigneter Verfügung anzuzeigen.

Zur Schuppocken-Impfung sind neben den für die Impfbezirke bestellten Ärzten auch alle anderen in hiesigen Ländern zur medizinischen Praxis zugelassener Ärzte ermächtigt, wobei sie jedoch verpflichtet sind, über die von ihnen vollzogenen Impfungen und deren Verlauf unter eigener Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Beforgung des Impfgeschäfts und die Richtigkeit der Ausgaben dem Impfarzte des Distrikts so zu